

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 97 (2000)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Teuerungsausgleich in Sozialhilfe und bei SKOS : indirekter Ausgleich für Unterstützte 2001 : Option für 2002  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840615>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*F.3.2 Eheliche Unterhaltspflicht:* Die eheliche Unterhaltspflicht, gestützt auf Art. 131 Abs. 3 ZGB, wurde neu formuliert. Neu wurde die Unterstützung bei getrenntem Wohnen von verheirateten Paaren geregelt. Die Sozialhilfebehörde kann verlangen, dass die unterstützte Person innert dreissig Tagen eine gerichtliche Festsetzung der Unterhaltsbeiträge beantragt.

*Kapitel H, Praxishilfen; zu F.4: Verwandtenunterstützung:* Im Praxishilfekapitel werden Anleitungen zu Berechnungen in der Praxis gegeben. Neu wird angegeben, wie die Verwandtenunterstützung zu berechnen ist, wenn ein Ehepaar unterstützt

wird und nur die einen Eltern Verwandtenunterstützungsbeiträge leisten müssen oder wenn Eltern einer verheirateten Person oder Stiefkinder unterstützt werden müssen. Im ersten Fall darf nur die Hälfte des Unterstützungsbetrages in Betracht gezogen werden; im zweiten Fall darf nur das Einkommen des Sohnes oder der Tochter bzw. der leiblichen Mutter oder des Vaters in Betracht gezogen werden.

In dieser Übersicht wurden die wichtigsten Änderungen in den SKOS-Richtlinien 2001 dargestellt. Gültige Antworten zu Fragen in der Sozialhilfe geben aber nur die Richtlinien in ihrer vollen Länge und im Zusammenhang gelesen. cab

## Teuerungsausgleich in Sozialhilfe und bei SKOS

### Indirekter Ausgleich für Unterstützte 2001 – Option für 2002

*Der Teuerungsausgleich für die Unterstützten, aber auch für den Verband, war ein Thema in den Gremien der SKOS. Für 2001 wird es für Unterstützte ein indirekter Ausgleich sein. Je nach Entwicklung der Teuerung sollen per 1. Januar 2002 die Ansätze des Grundbedarfs angehoben werden.*

Seit acht Jahren hatte die SKOS keinen Teuerungsausgleich auf dem Grundbedarf gewährt. Allerdings fällt in diese Zeitspanne die Umstellung auf die Richtlinien von 1998 mit pauschalisierten Leistungen. Dadurch ergaben sich für einzelne Haushalte zum Teil Abweichungen. Insgesamt strebte die SKOS mit dem neuen System aber die Kostenneutralität an.

Als der Vorstand der SKOS am 21. November tagte, war die Panne bei der Berechnung der Teuerung beim Bundesamt für Statistik noch nicht bekannt. Die getroffenen Entscheide der SKOS werden jedoch durch diese Fehlberechnungen nicht in Frage gestellt. Auf 2001 werden

die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen aus dem Grundbedarf ausgegliedert und neu den «weiteren situationsbedingten Leistungen» zugeordnet. Diese Verschiebung, die aufgrund eines häufig geäußerten Wunsches bei der Evaluation der SKOS-Richtlinien vorgenommen wurde, entspricht in etwa einem indirekten Teuerungsausgleich von drei Prozent (siehe auch Seite 185). Gleichzeitig fasste der Vorstand den grundsätzlichen Beschluss, im nächsten Herbst das Thema Teuerungsausgleich erneut zu traktandieren und je nach Entwicklung auf den 1. Januar 2002 die Beträge des Grundbedarfs anzuheben. Bei den Miet- und Gesundheitskosten wird die Teuerung in der Sozialhilfe automatisch aufgefangen, indem die effektiven Beträge im Unterstützungsbudget berücksichtigt werden.

Häufig wird gefragt, wie die SKOS das soziale Existenzminimum berechnet. Die Antwort lässt sich nicht tel quel aus dem Gesamtindex der Konsumenten-

preise ablesen. Für den Grundbedarf werden jene Warengruppen berücksichtigt, die mit dem GBL I und II abgegolten werden. Die Teuerung in diesem Bereich ist in den letzten Jahren kleiner gewesen als die Gesamtteuerung.

Weiter spielen für das soziale Existenzminimum auch die Entwicklung der Löhne im unteren Einkommensbereich und diejenige der AHV/IV-Renten und der Ergänzungsleistungen eine Rolle. Seit 1992 sind zum Beispiel die AHV-Renten für Alleinstehende um 13.7 Prozent und der Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen um 9.5 Prozent gestiegen.

### SKOS-Mitgliederbeiträge neu regeln

Der Teuerungsausgleich war auch in bezug auf die SKOS als Verband ein Thema. Seit 1996 sind die Mitgliederbeiträge unverändert geblieben. Eine Anpassung muss in Betracht gezogen werden. Die Gremien sehen das Ziel jedoch nicht einfach in einer linearen Erhöhung. Die Struktur der Mitgliederbeiträge soll auch stärker Ziele und Aufgaben des Fachverbandes in der Sozialhilfe abbilden. In den letzten Jahren haben sich hier wesentliche Änderungen vollzogen:

- die privaten Werke wurden in den Fachverband eingebunden; die Zusammenarbeit soll weiter vertieft werden;
- die Sozialhilfe wird stärker regionalisiert; diese Tatsache muss in der Struktur der Mitgliederbeiträge zum Ausdruck kommen;
- die SKOS hat in einem sozialpolitisch veränderten Umfeld mehr Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
- da die Sozialhilfe eine kantonale Angelegenheit ist, übernimmt die SKOS vermehrt Expertenfunktionen für den Bund, die in andern Ländern in einem Ministerium angesiedelt sind;
- die internationale Vertretung der Sozialhilfe gewinnt mit den bilateralen Verträgen und der Globalisierung an Bedeutung.

Der Vorstand hat die Geschäftsleitung beauftragt, im Blick auf die Mitgliederversammlung 2001 einen Antrag für eine neue Struktur der Mitgliederbeiträge auszuarbeiten. Insgesamt soll die seit 1992 bzw. 1996 aufgelaufene Teuerung auffangen werden, wobei die prozentualen Erhöhungen je nach Mitgliederkategorien schwanken werden. cab

### Versand und Infos zu Richtlinien 2001

Die BesitzerInnen der bisherigen Richtlinien wurden durch die SKOS angeschrieben und konnten die Richtlinien-Änderungen 2001 bestellen. Da viele Artikel geändert wurden, wird der ganze Inhalt des Ordners, ohne Register, ausgeliefert. Die schon bestellten Richtlinien 2001 werden spätestens ab Anfang Januar ausgeliefert; die französische Version folgt etwa Ende Januar. Alle geänderten Kapitel können ab sofort auf der SKOS-Homepage unter [www.skos.ch/](http://www.skos.ch/)

deutsch/neu eingesehen und ausgedruckt werden.

**Bestelladresse:** Der vollständige SKOS-Richtlinien-Ordner kann bestellt werden unter: SKOS, Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13, Fax 031/326 19 10 oder per Bestellformular auf der neuen Homepage der SKOS: [www.skos.ch/deutsch/richtlinien](http://www.skos.ch/deutsch/richtlinien). Der SKOS-Ordner kostet Preis: Fr. 28.– für SKOS-Mitglieder, Fr. 45.– für Nichtmitglieder, zuzüglich Porto und Versandkosten.